

Richtlinien
zum Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen
dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Gestützt auf § 10 des Statuts der Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen vom 14. Dezember 1994 (veröffentlicht in „Informationen für die Wirtschaft“, Ausgabe Februar 1995) werden folgende Richtlinien als Verwaltungsvorschrift erlassen.

§ 1 Abs. 1

1. Zur Prüfung ihrer sachlichen Zuständigkeit ist die IHK gesetzlich verpflichtet (§ 1 Abs. 3 IHKG). Außer den IHKs sind jeweils für ihren Bereich zuständig:

- a) die Handwerkskammern gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 11 HwO;
- b) die Landwirtschaftskammern nach näherer Bestimmung der Landesgesetze über die Errichtung von Landwirtschaftskammern;
- c) die Zollstellen gemäß Dienstanweisung des Bundesfinanzministeriums (VSF Z 40 60 Nr. 1);
- d) für Filme das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemäß Runderlassen Außenwirtschaft Nr. 4/87 vom 10. März 1987 (BAnz Nr. 58 vom 15.03.87) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Hierunter fallen auch Ursprungszeugnisse, die dem Ursprungsnachweis für Vorlieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften dienen. Sie werden von der ausstellenden IHK mit einem Vermerk versehen, dass dieses Ursprungszeugnis nur zur Vorlage bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer in den Europäischen Gemeinschaften gültig ist.

§ 1 Abs. 2

3. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die IHK im Einvernehmen mit einer Handwerkskammer die Ausstellung vornimmt.

4. Wegen der Allgemeinzuständigkeit der IHKs sind Ursprungszeugnisse auch für Nichtgewerbetreibende des IHK-Bezirks auszustellen. Bei natürlichen Personen ist deren Wohnsitz entscheidend, bei juristischen Personen deren satzungsgemäßer Sitz oder ihre im IHK-Bezirk unterhaltenen Einrichtungen.

§ 1 Abs. 3

5. Eine Kennzeichnung nach Satz 2 ist nur auf Ersatzursprungszeugnissen notwendig.

§ 2 Abs. 1

6. Die "vorgeschriebenen Vordrucke" sind die nach der Verordnung (EWG) 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (VSF Z 0205) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen und vom Bundesfinanzministerium genehmigten Vordrucke, nämlich

- a) Original
- b) Antrag auf Ausstellung
- c) Durchschrift.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Der Antrag zur Ausstellung eines Ursprungszeugnisses liegt ausschließlich in elektronischer Form vor; er entspricht inhaltlich voll den Anforderungen des schriftlichen Verfahrens. Da eine elektronische Archivierung erfolgt, ist ein Ausdruck des Antrags nicht erforderlich.

7. Die Vordrucke müssen unter Beachtung der Erläuterungen und Hinweise auf Vorder- und Rückseite des Antrags vollständig ausgefüllt sein.

§ 3 Abs. 1

8. Als Name des Absenders muss angegeben sein:

a) im Handelsregister eingetragene Firmen: Firma gemäß Handelsregister;

b) nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende; Vor- und Zuname;

c) Nichtgewerbetreibende: Vor- und Zuname der natürlichen Person oder satzungsgemäße Bezeichnung der juristischen Person.

Außerdem muss die vollständige Anschrift angegeben sein.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Das elektronische System unterstützt den Antragsteller bei der Angabe des Absenders mit Adressdaten aus dem IHK-internen Datenpool; da diese Daten aber vom Antragsteller jederzeit änderbar sind, sind sie zu prüfen.

9. Statt an einen namentlich bezeichneten Empfänger können Ursprungszeugnisse auch "an Order" ausgestellt werden; dabei ist, soweit bekannt, das Bestimmungsland anzugeben.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren ist das Bestimmungsland im Auswahlfeld anzugeben.

§ 3 Abs. 2

10. Die Bestimmung bezieht sich auf die in Art. 53 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erwähnten zusätzlichen Angaben, die in den vom Bundesfinanzministerium genehmigten Antragsvordrucken bereits enthalten sind.

§ 3 Abs. 3

11. Andere als die genannten Angaben dürfen nicht im Ursprungszeugnis enthalten sein, da es sich um eine im Interesse des internationalen Wirtschaftsverkehrs vereinheitlichte und formalisierte Urkunde handelt.

12. (entfällt)

§ 3 Abs. 4

13. Maßgebend für die Bestimmung des Ursprungs der Waren sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) 2913/92 - Zollkodex - und der Verordnung (EWG) 2454/93 - Zollkodex-DVO - in ihrer jeweils gültigen Form.

14. Für die Bezeichnung des Ursprungs der Waren im Ursprungszeugnis gelten die folgenden Grundsätze:

a) für Waren, die ihren Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft haben, ist grundsätzlich die Bezeichnung "Europäische Gemeinschaft" zu verwenden.

b) für Waren, die ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, kann die Bezeichnung des betreffenden Mitgliedstaates mit dem Zusatz "(Europäische Gemeinschaft)" verwendet werden, z.B.:

Bundesrepublik Deutschland (Europäische Gemeinschaft)

Griechenland (Europäische Gemeinschaft)

Vereinigtes Königreich (Europäische Gemeinschaft);

c) Die Bezeichnung "Europäische Union" ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht anstelle der Bezeichnung "Europäische Gemeinschaft" zu verwenden. Sie kann allenfalls zusätzlich verwendet werden.

d) für Waren, die ihren Ursprung außerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben, werden die Vorschriften über den Ursprung und die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sinngemäß angewandt. Es muss die Bezeichnung des in Betracht kommenden Ursprungslandes verwendet werden;

e) korrekte Übersetzungen in anderen Sprachen sind zulässig.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren ist der Warenursprung nach Möglichkeit unter Verwendung der vorgegebenen Länderbezeichnungen anzugeben; diese sind im Einzelfall veränderbar, es gelten aber in jedem Falle die o.a. Grundsätze.

§ 4 entfällt

§ 5 Abs. 1

15. Die Aufzählung umfasst nur beispielhaft einige besonders wichtige Unterlagen.

16. Ergibt sich aus dem Antrag, dass die Waren "im eigenen Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland" hergestellt wurden, so wird die IHK aus ihrer Kenntnis des Produktionsprogramms den Warenursprung in der Regel bescheinigen können. Für Waren, die im eigenen Betrieb des Antragstellers im Ausland hergestellt wurden, gilt Ziffer 17.

17. Ergibt sich aus dem Antrag oder ist der IHK bekannt, dass die Waren "in einem anderen Betrieb" hergestellt sind, so muss der Antragsteller auf Verlangen der IHK Unterlagen beibringen, aus denen sich der Ursprung der Waren ergibt. Dafür kommen in Betracht:

a) Ursprungszeugnisse, die von anderen zur Ausstellung berechtigten Stellen (vgl. Ziffer 1 und - soweit es sich um ausländische Stellen handelt - Runderlasse Außenwirtschaft Nr. 32/73 und Nr. 18/80 (VSF A 07 17) in der jeweils geltenden Fassung) ausgestellt sind;

b) Präferenznachweise, die nach den in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Vorschriften als Nachweise für Ursprungswaren der Gemeinschaft, eines ihrer Mitgliedstaaten oder eines anderen Staates oder Gebietes gelten, nämlich

- Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungserklärungen,

- Formblätter EUR.2,

- Ursprungszeugnisse nach Formblatt A bzw. entsprechende Ursprungserklärung, die für präferenzberechtigten Waren aus Entwicklungsländern ausgestellt wurden,

- Lieferanten-Erklärungen.

Folgende Präferenznachweise können nicht als Nachweis der Ursprungseigenschaft einer Ware anerkannt werden:

- Freiverkehrsnachweise (z. B. T2L, A.TR.).
- Präferenznachweise des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nur den EWR-Ursprung bescheinigen
- Präferenznachweise, die offensichtlich im Rahmen von Veredelungsverkehren ausgestellt wurden

c) Rechnungen, Lieferscheine und andere Geschäftspapiere von Herstellern in der europäischen Gemeinschaft, wenn sie erkennen lassen oder wenn auf andere Weise festgestellt wird, daß die Waren in deren eigenem Betrieb in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt sind. In allen Zweifelsfällen gilt Absatz d) sinngemäß;

d) Rechnungen oder andere Belege von Händlern oder von drittländischen Herstellern nur dann, wenn darin der Ursprung der Waren von einer zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Stelle (vgl. Absatz a) ausdrücklich bescheinigt ist.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren werden diese Unterlagen regelmäßig als eigene Datei dem Antrag beigefügt; da die Archivierung elektronisch erfolgt, ist ein Ausdruck der Dokumente nicht erforderlich. – Sofern im Ausnahmefall der Antragsteller Dokumente in Papierform vorlegt, sollten diese regelmäßig durch Einscannen in das elektronische Verfahren eingebracht werden; ansonsten ist ihre Prüfung und Archivierung zumindest im elektronischen Verfahren zu notieren.

18. Ursprungszeugnisse, die zum Nachweis des Ursprungs vorgelegt werden, sind einzuziehen, sobald für alle darin erfassten Waren - ggf. nach sukzessiver Abschreibung von Teilmengen - neue Ursprungszeugnisse ausgestellt sind.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren entfällt die Einziehung von Nachweisdokumenten.

§ 5 Abs. 2

19. Ob und ggf. welche Nachforschungen die IHK hinsichtlich der Versandbereitschaft anstellt, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

§ 5 Abs. 3 und 4

20. Ob die Nachweise ausreichen, unterliegt der pflichtgemäßen Beurteilung durch die IHK. Wenn nötig, wird dem Antragsteller zur Vervollständigung der Unterlagen und Auskünfte eine Frist gesetzt; eine solche Fristsetzung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Ist eine von der IHK gesetzte Frist ohne Erfolg verstrichen, so gilt der Antrag als vom Antragsteller zurückgezogen.

21. Ansonsten ist ein schriftlicher Ablehnungsbescheid mit Begründung nur zu erteilen, wenn endgültig feststeht, dass die Voraussetzungen zur Erteilung des Ursprungszeugnisses nicht erfüllt werden können. Eine Rückgabe des Antrags zur Vervollständigung oder Berichtigung ist noch kein ablehnender Verwaltungsakt. Ebenso bedarf es keines schriftlichen Ablehnungsbescheides, wenn der Antragsteller auf eine Aufforderung zur Richtigstellung oder Vervollständigung den Antrag zurückzieht.

22. Die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung (siehe Anlage 1) gilt nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung erst im Widerspruchsverfahren, so dass die erste Entscheidung nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu werden braucht. Anders lautende landesrechtliche Bestimmungen greifen hier nicht ein, da es sich bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen um die Ausführung von Bundesrecht als eigene Angelegenheit der IHKs handelt.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Widerspricht ein Antragsteller einem Ablehnungsbescheid im elektronischen Verfahren, so findet auch das Widerspruchsverfahren auf elektronischem Wege statt. Die IHK erteilt ihren Bescheid auch in schriftlicher Form unter Ausdruck des gesamten Antragsvorgangs.

§ 5 Abs. 5

23. Die Erklärung der Ungültigkeit erfolgt in der Regel schriftlich gegenüber dem Antragsteller. Dieser ist zu veranlassen, unverzüglich geeignete Schritte zu unternehmen, um der IHK das Ursprungszeugnis zurückgeben zu können. Von der Ungültigkeitserklärung soll in geeigneten Fällen der zuständigen diplomatischen Vertretung des Bestimmungslandes der Waren Kenntnis gegeben werden. Das gleiche gilt, wenn von der IHK irrtümlich falsche Angaben im Ursprungszeugnis gemacht worden sind. In diesem Fall ist ein neues Ursprungszeugnis auszustellen; dabei ist nach § 1 Abs. 3 des Statuts zu verfahren.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Im elektronischen Verfahren erfolgt die Ungültigkeitserklärung sowohl auf elektronischem als auch auf schriftlichen Wege.

§ 6 Abs. 1

24. Das Datum der Ausstellung soll mit dem Tag der Ausstellung übereinstimmen. Vordatierungen sind in keinem Fall zulässig.

§ 7

25. Der Name des Ausstellenden ist auf dem Antrag in Unterschrift, Handzeichnung oder Namensstempel zu vermerken. Unterlagen, die dem Antragsteller nicht zurückgegeben werden, werden zusammen mit dem Antrag aufbewahrt.

Unterlagen, die den Antragsteller zurückgegeben werden, sind auf dem Antrag zu vermerken.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Elektronische Anträge werden ausschließlich mit einer nach deutschem Recht zugelassenen qualifizierten digitalen Signatur akzeptiert. Diese Anträge werden mit allen eingereichten Unterlagen elektronisch archiviert. Die Unterlagen, die der Antragsteller in nicht elektronischer Form einreicht, müssen regelmäßig ebenfalls in das System übernommen werden. Nur wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, verbleiben diese Unterlagen körperlich bei der IHK; in diesem Falle ist dies im elektronischen Antrag zu vermerken. Auch Unterlagen, die dem Antragsteller in Schriftform zurückgegeben werden, sind im elektronischen Verfahren zu vermerken.

§ 8 entfällt

§ 9 Abs. 1

26. "Bescheinigungen" sind Bekundungen von Tatsachen durch die IHK (beispielsweise der Höhe der Ecklöhne in einem bestimmten Wirtschaftszweig). "Erklärungen" sind Meinungsäußerungen der IHK (beispielsweise darüber, dass einer Firmenaussage "aller Glaube beigemessen werden" könne).

27. Bescheinigungen oder Erklärungen auf Handelsrechnungen sollen nur dann abgegeben werden, wenn dies von ausländischen Behörden vorgeschrieben ist. In besonderen Fällen (z. B. Akkreditive) sind Ausnahmen zulässig.

28. Für Inhalt und Anzahl der Handelsrechnungen sind die ausländischen Bestimmungen maßgebend. Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten: Absender, Empfänger und Bestimmungsland, Warenbezeichnung, Menge, Preis und rechtsverbindliche Unterschrift.

29. Bescheinigungen oder Erklärungen auf Handelsrechnungen werden nur dann abgegeben, wenn der Antragsteller der IHK gegenüber ausdrücklich und schriftlich die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert. Für diese Versicherung kann das beigefügte Muster (Anlage 2) verwendet werden; ihre Gültigkeit soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Versicherung kann bei entsprechender Textangleichung auch auf den Rechnungsdurchschriften, die nach Ziffer 30 bei der IHK verbleiben oder als Anlage abgegeben werden.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Diese Versicherung kann sowohl schriftlich als auch im elektronischen Verfahren mit digitaler Signatur abgegeben werden.

30. Von jedem Handelspapier, das die IHK beglaubigt oder bescheinigt, verbleibt eine Durchschrift bei der IHK. Auf ihr werden der Erklärungstext der IHK, Ort und Datum, die Zahl der Ausfertigungen und der Name des Unterzeichnenden vermerkt.
Für vorgelegte Nachweise ist nach Ziffer 25 zu verfahren.

Hinweis für das elektronische Verfahren:

Von jedem Handelsdokument, das die IHK bescheinigt, wird die Dokumentation des Antragsvorgangs mit allen Datenanhängen elektronisch archiviert.

31. Die Bestimmungen der §§ 1 und 5 bis 8 des Statuts und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften hierzu in diesen Richtlinien gelten sinngemäß.

§ 9 Abs.2

32. Bescheinigungen und Erklärungen auf Handelsrechnungen werden regelmäßig in folgender Form erteilt:

- ***Wir bescheinigen die Vorlage der Erklärung.
Hinsichtlich des Inhalts ist nichts Gegenteiliges bekannt.***

Ort, Tag der Bescheinigung, Unterschrift, Dienstsiegel

Die IHK unterzieht das vorgelegte Dokument einer kurzen, keineswegs ins Detail gehenden Überprüfung; eigene Nachprüfungen müssen nicht angestellt werden. Eine Bescheinigung wird allerdings dann abgelehnt, wenn das vorgelegte Papier offensichtlich falsch ist bzw. gegen die guten Sitten oder eine gesetzliche Regelung verstößt.

32 a. In allen Fällen, in denen das vorgelegte Dokument Inhalte enthält, die in den Prüfungs- und Zuständigkeitsbereich der IHK rechtlich gehören - dies sind vor allem Erklärungen über den nichtpräferentiellen Ursprung -, und auf besonderen Antrag des Unternehmers in besonderen Fällen sind Bescheinigungen auf Handelsrechnungen und anderen dem Außenhandel dienenden Dokumenten in folgender Form zu erteilen:

- ***Der abgegebenen Erklärung kann aller Glaube beigemessen werden.***

Ort, Tag der Bescheinigung, Unterschrift, Dienstsiegel

In diesem Falle prüft die IHK all diejenigen Inhalte, die in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich der Kammer gehören; so gelten für Ursprungsangaben die oben festgelegten Anforderungen. Für alle anderen Inhalte des Dokuments kann sich die IHK in Zweifelsfällen Nachweise vorlegen lassen.

32 b. Auf Dokumenten Dritter im Rahmen von Außenhandelsgeschäften - dies sind insbesondere Stellungnahmen, Gutachten, Prüfzertifikate, aber auch Amtliche Erklärungen anderer Behörden und Institutionen (z.B. Regierungspräsident, Amtsveterinär) - wird folgender Bescheinigungstext vorgenommen:

- ***Dieses Dokument wurde von einer in Deutschland/(in der EG) zuständigen Stelle/ Institution/Behörde ausgestellt.***

Ort, Tag der Bescheinigung, Unterschrift, Dienstsiegel

Die IHK zeigt damit an, dass sie das vorgelegte Dokument nicht selbst geprüft hat und über den Inhalt keine Aussage macht. Sie zeigt lediglich an, dass, auch wenn der ausländische Empfänger im Grunde eine IHK-Bescheinigung erwartet, in diesem Falle die IHK nicht zuständig oder nicht in der Lage ist, eine Bescheinigung inhaltlicher Art vorzunehmen.

32 c. Amtliche Unterschriftsbeglaubigungen werden von der IHK nur auf besonderen Antrag des Unternehmens und unter Nachweis der besonderen Notwendigkeit vorgenommen. Eine derartige Notwendigkeit ist z.B. gegeben, wenn eine Überbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt vor Einreichung bei den ausländischen Konsulaten notwendig ist. In diesem Falle sind die Bestimmungen des § 34 VwVfG voll einzuhalten, d.h. vor allem, dass die Unterschrift im Regelfall in der IHK geleistet werden muss. Nur in besonderen Ausnahmefällen und auch nur dann, wenn eine volle Nachprüfbarkeit der Unterschrift jederzeit gegeben ist, kann eine Unterschrift, die nicht in Gegenwart des beurkundenden IHK-Bediensteten geleistet wird, anerkannt werden. Die IHK bescheinigt in allen Fällen die Art des Identitätsnachweises und den tatsächlichen Grund der Amtlichen Beglaubigung. Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift anzubringen und muss folgende Inhalte aufweisen:

- **Wir bestätigen die Echtheit der Unterschrift von**
(Name, genaue Bezeichnung).
Der Unterzeichner ist uns persönlich bekannt.
oder
Der Unterzeichner hat sich ausgewiesen durch (Identitätsdokument).

Die Unterschrift wurde in unserer Gegenwart vollzogen.
oder
Die Unterschrift wird von uns anerkannt.

Wenn nicht aus dem Dokument eindeutig erkennbar:

Zur Vorlage bestimmt bei...(Adressat)
Zur Vorlage bestimmt für...(Grund)

Ort, Tag der Beglaubigung, Unterschrift, Dienstsiegel

32d. Amtliche Beglaubigungen von Kopien können – sofern die einzelnen Bundesländer dies zulassen – unter Angabe des Verwendungszwecks vorgenommen werden; hierzu hat der Antragsteller das Originaldokument vorzulegen. Der Beglaubigungsvermerk lautet wie folgt:

Zur Vorlage bei
Wir bestätigen die Übereinstimmung dieser Kopie mit dem uns vorgelegten Original

Ort, Tag der Beglaubigung, Unterschrift, Dienstsiegel

§ 9 Abs. 3

33. Boykottklärungen auf Handelspapieren sind im Außenwirtschaftsverkehr verboten. Dies ergibt sich aus § 4 a Außenwirtschaftsverordnung. Die entsprechenden Runderlasse/Außenwirtschaft des Bundesministers für Wirtschaft sind bei der Beurteilung von Erklärungen heranzuziehen. Ansonsten lehnen die IHKs Anträge auf Bescheinigungen oder Erklärungen ab, wenn damit ein Verstoß gegen ein Gesetz oder Grundsätze des ordre public verbunden wäre.

§ 10 entfällt

§ 11

34. Gebühren werden nach der Gebührenordnung der IHK in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Pforzheim, 31. März 2008



Dipl.oec. Achim Rummel
Hauptgeschäftsführer